

## Kooperationsvertrag

zwischen

der Stadt Meckenheim, 53340 Meckenheim

vertreten durch den Bürgermeister

– nachstehend „Stadt Meckenheim“ genannt –

und

der KJF – Gemeinnützige Ev. Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH

Venner Straße 20, 53177 Bonn

vertreten durch die Geschäftsführung

– nachstehend „Betreiber oder KJF“ genannt –

### Präambel

Die KJF ist eine gemeinnützige GmbH, in deren Trägerschaft sich bereits mehrere Tageseinrichtungen für Kinder in Meckenheim und Bonn befinden. Sie gehört zum Unternehmensverbund der Evangelische Axenfeld Gesellschaft gGmbH und hat als gemeinnütziger Träger der Jugendhilfe die Erziehung und die Förderung von Kindern im Fokus. Die KJF beabsichtigt, ab dem 01.08.2016 in Meckenheim die eingruppige Tageseinrichtung für Kinder „Arche“ in der Akazienstraße 3, 53340 Meckenheim zu betreiben.

Zu diesem Zweck wird sie von der Evangelische Axenfeld Gesellschaft gGmbH das Gebäude nebst Außenanlagen anmieten und beabsichtigt, einen Betriebsübernahmevertrag mit der Evangelischen Kirchengemeinde Meckenheim, Markeeweg 7, 53340 Meckenheim über den Betriebsübergang der Tageseinrichtung für Kinder „Arche“ zum 01.08.2016 abschließen.

Die KJF wird entsprechend der Regelungen in § 20 KiBiz NRW eine Bezuschussung von derzeit 88% der Kindpauschalen erhalten und müsste, falls ihr keine weitere Unterstützung gewährt würde, für die Tragung des verbleibenden Finanzierungsanteils von derzeit 12% selbst Sorge zu tragen haben. Mangels ausreichender Eigenmittel sieht sich die KJF nicht in der Lage, die vorgenannten Beträge in vollem Umfang selbst aufzubringen.

Die Stadt Meckenheim ist sehr daran interessiert, dass die KJF die Tageseinrichtung für Kinder in Meckenheim betreibt, da sie anderenfalls selbst die notwendige Einrichtung schaffen müsste. Sie erklärt sich deshalb bereit, die KJF so zu unterstützen, wie sich dies aus den nachstehenden Regelungen ergibt.

### § 1

#### Allgemeiner Zuschuss zum Trägeranteil

- (1) Die Stadt Meckenheim gewährt dem Betreiber als Träger der freien Jugendhilfe einen über die jeweilige Förderung gem. § 20 KiBiz NRW in der jeweils gültigen Fassung hinausgehenden Zuschuss in Höhe der vom Betreiber zu tragenden Differenz zum vollen Finanzierungsanteil an den Kindpauschalen (derzeit 12 %).
- (2) Der Zuschuss ist monatlich, spätestens am 3. Werktag eingehend, an die KJF auf ein seitens der KJF genanntes Konto zu entrichten.
- (3) Die KJF verzichtet im Gegenzug auf die Erhebung von zusätzlichen Beiträgen der Eltern, insbesondere auch auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr, um allen Kindern den Zugang zu dieser Einrichtung zu ermöglichen.

## § 2

### Vertragsanpassung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise möglichst nahe kommt und ein entsprechendes wirtschaftliches Ergebnis herbeiführt.

Für den Fall einer grundsätzlichen Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und/oder der Rechtsprechung, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen, verpflichten sich die Parteien, eine Vertragsanpassung durchzuführen und hierbei das Nötige zu vereinbaren, um weiterhin das nach diesem Vertrag gewollte wirtschaftliche Ergebnis herbeizuführen.

## § 3

### Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses des in der Präambel genannten Übernahmevertrags. Sollte der Übernahmevertrag nicht spätestens bis zum 31.07.2016 geschlossen werden, tritt dieser Vertrag endgültig nicht in Kraft. Im Falle des Bedingungseintritts wird der Vertrag zum 01.08.2016, frühestens aber mit der tatsächlichen Betriebsübernahme der Einrichtung, wirksam und endet am 31.07.2018. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens 19 Monate vor Ablauf des Vertragsjahres (31.07.) eine schriftliche Kündigung durch eine der Parteien bei der jeweils anderen Partei eingegangen ist.

Darüber hinaus kann die Stadt den Vertrag jederzeit nur dann außerordentlich kündigen, wenn ihr aus Gründen, die der Betreiber zu vertreten hat, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

Sämtliche Vereinbarungen bezüglich der Kooperation sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Stadt Meckenheim:

KJF – Gemeinnützige Ev. Gesellschaft für  
Kind, Jugend und Familie mbH

Meckenheim, den

Meckenheim, den

\_\_\_\_\_  
Bert Spilles

Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Jens Holdt

Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Holger Jung

Erster Beigeordneter